



Wohngemeinschaft

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (in Kraft ab 1. Januar 2015) F.5, H.10, H.11.

GSD: Weisungen für die Anwendung der SHG-Richtsätze, 1. Januar 2012

Entscheid des Kantonsgerichts vom 25. August 2014 (Quartals-Sendung Nr. 349)

Grundsatz

Eine Wohngemeinschaft besteht aus mehreren Personen, die sich eine Unterkunft teilen, jedoch nicht im strikten Sinn des Zivilgesetzbuches eine Familie bilden. Dieser Begriff und die Unterstützungseinheit sind exklusiv verheirateten Partnerinnen und Partnern, eingetragenen Partnerinnen und Partnern und minderjährigen Kindern mit dem gleichen Unterstützungswohnsitz vorbehalten. In allen anderen Fällen gehören die Mitbewohner zur «familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft» oder der «Zweck-Wohngemeinschaft». Das ausschlaggebende Kriterium, um zu bestimmen, in welche der beiden Kategorien sie gehören, ist die Haushaltsführung: Führen Sie einen gemeinsamen Haushalt oder, genauer, üben sie die Haushaltsfunktionen gemeinsam aus und finanzieren sie sie gemeinsam (Wohnen, Essen, Gedeck, Waschen, Reinigen etc.)? Diese Unterscheidung ist wichtig, um zu wissen, welche Richtlinien betreffend Monatspauschale für den Unterhalt und die Miete es anzuwenden gilt (siehe Dokumente zu den verschiedenen Wohngemeinschaften).

Teilen sich mehrere unterstützte Personen eine Wohngemeinschaft, so ist für jede von ihnen ein individuelles Unterstützungskonto zu führen. Mitbewohnerinnen und Mitbewohner einer unterstützten Person können nicht zur gleichen Unterstützungseinheit gehören. Somit sind ihre Vermögenswerte (Einkommen, Vermögen) nicht zusammenzuzählen. Stabile Konkubinate bilden eine Ausnahme davon (gemeinsames Budget).

Darüber hinaus müssen Personen, die keine Sozialhilfe beziehen, die Kosten, die sie verursachen, selber tragen (Lebenshaltungskosten, situationsbedingte Leistungen). Einige Kosten werden anteilmässig unter den Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern aufgeteilt. Einzig die von der unterstützten Person verursachten Kosten werden von der Sozialhilfe getragen.

Hinweis

Ein als nicht stabil eingestuftes Konkubinat verweist auf die Grundsätze der familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft und auf die Entschädigung für die Haushaltsführung.

Stabile Konkubinate können in die Kategorie «familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft» eingeordnet werden, welche einen möglichen Anspruch auf einen Konkubinatsbeitrag geben könnte. Die aktuelle Rechtsprechung, auf die sich die SKOS noch nicht bezieht, schätzt es jedoch als nicht willkürlich ein, die Einkommen der Partner in einem stabilen Konkubinat zu addieren (siehe Dokument „Stabiles Konkubinat“) und wir empfehlen dieses Vorgehen.

Verweis

- > Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft
- > Zweck-Wohngemeinschaft
- > Entschädigung für die Haushaltsführung
- > Stabiles Konkubinat
- > Instabiles Konkubinat